

Praxissemesterordnung
der Bachelor-Studiengänge
Fahrzeugtechnik
und
Produktion und Logistik
der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion der
Technischen Hochschule Köln vom 01. März 2020

§ 1 Ziele

Das Praxissemester soll die Studierenden unter der fachlichen Anleitung der Betreuerin bzw. des Betreuers vor Ort an die berufliche Tätigkeit der Ingenieurin oder des Ingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und praktische ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Die Studierenden sollen branchen-typische Betriebsabläufe kennen lernen und Erfahrung mit den Arbeits- und Organisationsstrukturen eines Betriebes machen. Sie sollen einen Einblick in die Wechselbeziehung von Betriebswirtschaft und Technik und die sozialen Zusammenhänge eines Betriebes bekommen. Das Praxissemester dient außerdem zur Schulung von Schlüsselqualifikationen, insbesondere Kommunikationsfähigkeiten, schriftliches und mündliches Berichterstaten, Teamwork und die Einarbeitung in neue Fachgebiete.

§ 2 Zeitpunkt und Dauer

Studiengang	Zeitpunkt	Dauer
B. Eng. Fahrzeugtechnik	6. Semester	22 Wochen
B. Eng. Produktion und Logistik	4. Semester	22 Wochen

Bei der Wahl der flexiblen Variante des Studienverlaufs, können die 22 Wochen auch in verschiedenen Semestern mit maximal zwei Unterbrechungen abgeleistet werden, oder mit reduzierter Stundenzahl entsprechend länger (Die Dauer des Praxissemesters erhöht sich beispielsweise bei 75 % der regulären Arbeitszeit auf 29,4 Wochen).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zum Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer die Anforderungen aus der jeweiligen Prüfungsordnung erfüllt hat. Abweichungen hiervon können nur nach Überprüfung des Studienverlaufs und einem persönlichen Gespräch zwischen Studierender/m und Praxissemesterbeauftragter/m von der/dem Praxissemesterbeauftragter/m oder vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung wird beim Prüfungsamt gestellt.

§ 4 Ausbildungsstellen

Um die Praxissemesterstelle bemühen sich die Studierenden. Ein Anspruch auf die Zuweisung eines Praxissemesterstelle durch die Hochschule besteht nicht. Als Ausbildungsstelle kommen alle Betriebe in Betracht, deren Aufgaben den ständigen Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit der Qualifikation von Ingenieurinnen und Ingenieuren des jeweiligen Studienganges erfordern. Die Betriebe müssen über Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter verfügen, die von ihrer Qualifikation her geeignet sind, die Studierenden während des Praxissemesters zu betreuen und eine, den Zielen des Praxissemesters

entsprechende, innerbetriebliche Ausbildung sicherzustellen. Über die Genehmigung der Praxisplätze entscheiden die Prüfungsausschüsse.

Die rechtliche Ausgestaltung des Ausbildungsverhältnisses im Betrieb regelt ein Vertrag zwischen der/dem Studierenden und dem ausbildenden Betrieb.

§ 5 Betreuung durch die Hochschule

Die Studierenden werden im Praxissemester durch eine Professorin oder einen Professor der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion, durch Beratung in der Hochschule und gegebenenfalls durch Besuch am Ort des betrieblichen Einsatzes, betreut.

§ 6 Praxissemesterbericht

Die Studierenden müssen einen mindestens 20-seitigen Arbeitsbericht über das abgeleistete Praktikum verfassen und bei ihrer Betreuerin oder ihrem Betreuer der Hochschule spätestens vier Wochen nach Beginn des darauffolgenden Semesters abgeben.

Der Arbeitsbericht gliedert sich in drei Abschnitte:

1. Der erste Teil soll den fachlichen Teil des Praktikums beinhalten. Er soll das (die) bearbeitete(n) Projekt(e) vorstellen und die eingeleiteten Schritte zur Lösung der Aufgabenstellung(en) skizzieren. Dabei soll auch das organisatorische Umfeld innerhalb des Betriebs beschrieben werden.
2. Der zweite Abschnitt soll zur persönlichen Bewertung der/des Studierenden dienen. Er soll zur Reflektion über gesammelte Erfahrungen im Hinblick sowohl auf die Anwendung bereits erlernter Fähigkeiten (Fachwissen sowie Sozialkompetenzen), als auch auf das weitere Studium und auf die zukünftige Ingenieurlaufbahn anregen.
3. Der dritte Teil soll allgemeine Angaben zum Unternehmen, der zuständigen Ansprechperson für die Praxissemesterstellen sowie zu den Lebensumständen im Umfeld (Verkehrsanbindung, Wohnsituation, Freizeitangebot, etc.) enthalten. Dieser Teil soll nach Zustimmung der/des Praktikant/in an nachfolgende Studierende als Hilfe bei der Praxissemesterplatz-Suche und zur Information weitergegeben werden.

§ 7 Anerkennung des Praxissemesters

Der/die betreuende Professor/in legt dem Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Anerkennung des Praxissemesters vor. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend. Wenn das Praxissemester anerkannt wurde, werden die in der jeweiligen Prüfungsordnung dafür vorgesehenen Kreditpunkte vergeben.

Voraussetzung für eine Anerkennung sind:

1. Die berufspraktische Tätigkeit hat den Anforderungen des Praxissemesters nach §1 und § 4 entsprochen,
2. ein positives Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit der/des Studierenden liegt vor und
3. der Praxissemesterbericht der/des Studierenden wurde anerkannt.

Die Empfehlung für eine Nichtanerkennung ist schriftlich zu begründen. Der Prüfungsausschuss kann in solchen Fällen sowie bei Ausfällen durch Krankheit die Anerkennung des Praxissemesters von der Erfüllung zusätzlicher Auflagen abhängig machen.

In besonders begründeten Fällen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses abweichende Regelungen im Einzelfall möglich; dies gilt auch für studentische Vertreter in Selbstverwaltungsorganen der Hochschule. Solche Regelungen sind vor Beginn des Praxissemesters von dem/der Studierenden zu

beantragen. Sie sind nur zulässig, soweit dadurch die Ausbildungsziele des Praxissemesters nicht in Frage gestellt sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Praxissemesterordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 23.01.2020 mit Wirkung vom 01.03.2020 in Kraft.

Köln, den 23. Januar 2020

Prof. Dr. rer. nat. G. Engelmann

Dekan der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion